



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZR 224/19

vom

18. Februar 2020

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 2020 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Grüneberg und Maihold sowie die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Derstadt

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revisi-  
on in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürn-  
berg vom 16. April 2019 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssa-  
che keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des  
Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung  
eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543  
Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß  
§ 544 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann sich die Be-  
klagte, eine als Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Spar-  
kasse, nicht nach § 78 Abs. 2 ZPO durch einen eigenen Beschäf-  
tigten mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Die Vor-  
schrift erfasst nur Behörden "als Beteiligte" in Verfahren der frei-  
willigen Gerichtsbarkeit (vgl. § 7 FamFG), nicht jedoch die als Klä-  
ger oder Beklagte bezeichneten Parteien eines Rechtsstreits im  
Verfahren der Zivilprozessordnung (MünchKommZPO/Toussaint,  
5. Aufl., § 78 Rn. 27; BeckOK ZPO/Piekenbrock, 35. Ed. 1.1.2020,  
§ 78 Rn. 29; aA Jacoby in Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl., § 78 Rn. 48  
und Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 40. Aufl., § 78 Rn. 10; für ei-  
ne Streichung der Vorschrift: Weth in Musielak/Voit, ZPO,  
16. Aufl., § 78 Rn. 22). Ein allgemeines Behördenprivileg in Ver-  
fahren nach der Zivilprozessordnung ausschließlich vor dem Bun-

desgerichtshof und dort beschränkt auf das besondere Erfahrungen erfordernde Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt (MünchKommZPO/Toussaint, 5. Aufl., § 78 Rn. 27).

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 27.708,07 €.

Ellenberger

Grüneberg

Maihold

Menges

Derstadt

Vorinstanzen:

LG Nürnberg-Fürth, Entscheidung vom 08.12.2017 - 6 O 1539/17 -

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 16.04.2019 - 14 U 2338/17 -